



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen BM Dorner-Mandl, Wimmfeld 11, 4675 Weibern

1. Geltung

Die Lieferbedingungen gelten für alle abgeschlossenen Verkaufsgeschäfte und Werksverträge und damit zusammenhängende Lieferungen und Nachlieferungen zwischen der BM Dorner-Mandl, Wimmfeld 11, 4675 Weibern im folgenden "Firma" genannt und dem jeweiligen Geschäftspartner, im folgenden "Partner" genannt. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie durch schriftliche Erklärung der Firma bestätigt werden. Einkaufsbedingungen von Partner haben keine Gültigkeit, auch wenn die Firma diesen nicht widersprochen hat. Ist der Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gelten für dieses Rechtsgeschäft in Ergänzung oder Abänderung dieser "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote sind unverbindlich und entgeltlich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Änderung eines Kostenbestandteiles berechtigt die Firma zu einer entsprechenden Preiskorrektur. Die im Angebot enthaltenen Mengen, Abmessungen, Gewichte und sonstige Angaben sind mit größter Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr für Genauigkeit angeführt. Der Vertrag kommt durch mündlichen Abschluss oder durch die Auftragsbestätigung der Firma bzw. mit der ersten für den Partner ersichtlichen Handlung (e-Mail) in Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages zustande.

3. Preise und Verrechnung

Angebots- und Verrechnungspreise verstehen sich wenn nicht anders angegeben rein netto. Für die Verrechnung gelten die Maße und Mengen der tatsächlichen Lieferungen oder Leistung.

Für Dienstleistungen/ Planungsleistungen gilt: Abrechnung lt. Angebot & Auftrag ohne Skontierung.

Für Baustofflieferungen gilt: ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese gesondert verrechnet.

Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich die Firma eine entsprechende Preisänderung vor.

4. Lieferzeit

Von der Firma werden die angegebenen Lieferfristen nach Tunlichkeit und Möglichkeit eingehalten. Ist dies nicht möglich, so steht dem Partner nach Setzung einer angemessenen Nachfrist das Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Der Partner verzichtet auf die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches aus dem Titel des Lieferverzuges. Im Falle des Übernahmeverzuges durch den Partner ist die Firma berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Partners einzulagern, die Ware zu verrechnen und vereinbarungsgemäß fällig zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verkaufen. Bei Lieferung an die Baustelle werden Anfahrwege, die mit schweren Lastkraftwagen samt Anhängern befahren werden können, und unverzügliche Abladung durch den Partner vorausgesetzt; andernfalls haftet dieser für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.

An vereinbarte Lieferung- und Leistungsfristen ist die Firma nicht gebunden in Fällen von Streiks oder Aussperrungen im Betrieb der Firma oder in einem für die Firma arbeitenden Betrieb, Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen und nicht termingerechter Selbstlieferung, soweit diese Umstände für die Firma unvorhergesehen oder unabwendbar waren, sowie in allen Fällen höherer Gewalt. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, und es kann weder Schadenersatz noch Vertragsstrafe verlangt werden. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird die Firma von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.

5. Paletten - Palettenrücklieferung

Verschiedene Produkte können nur auf Paletten ausgeliefert werden. Die Abladegebühr beträgt ..., die Palettenmanipulationsgebühr ... pro Palette exkl. MWSt. Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass die VÖB-Verrechnungspalette und die Euro-Paletten mit ... jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt und bezahlt wird. Bei für die Firma frachtfreier Retournierung der Paletten in unbeschädigtem Zustand zum Lieferwerk - innerhalb von vier Wochen - erhält der Partner eine Gutschrift. Einwegpaletten (als solche gekennzeichnet) werden auch bei Rückgabe nicht ersetzt.

6. Zahlungen

Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt bar und ohne Abzug fällig. Solange fällige Rechnungen offen sind, sind sämtliche Zahlungen auf diese anzurechnen. Zahlungen werden zuerst auf die aufgelaufenen Zinsen, Kosten, Spesen und dann auf das Kapital angerechnet. Zahlungswidmungen sind für die Firma nicht binden. Gestaltet sich die Finanzlage des Partners nach Mitteilung des KSV für ungünstig (ab Bonitätsstufe 400), oder ist er mit der vereinbarten Zahlung im Verzug, so ist die Firma wahlweise berechtigt:

- die Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben;
- eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmenden ganzen noch offenen Kaufpreis
- Sicherstellungen auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach Wahl der Firma zu beanspruchen
- Bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- Verzugszinssatz 12% p.a

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die von der Firma gelieferte Ware Eigentum der Firma. Der Partner tritt bei Auftragserteilung an die Firma welche bei Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware der Firma das Vorbehaltseigentum gegenüber seinen eigenen Kunden ab. Auf Wunsch der Firma kann diese die erhaltene Abtretung im Umfang ihrer Forderung gegenüber dem Partner durch schriftliche Mitteilung an den Geschäftspartner des Partners geltend machen. Das Einverständnis des Partners zu diesem Recht wird durch jede Auftragserteilung an die Firma begründet. Die schuldbefreiende Zahlung des Auftraggebers des Partners kann ab diesem Zeitpunkt nur an die Firma geleistet werden. Im Falle der Pfändung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren durch Gläubiger des Partners hat dieser die Firma sofort zu verständigen und für alle der Firmen entstehende Kosten für die Freilassung dieser Waren von Rechten Dritter aufzukommen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners oder im Falle des Zahlungsverzuges über mehr als 30 Tage seit Fälligkeit ist die Firma berechtigt, die unter ihrem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren beim Partner abzuholen und unter analoger Anwendung der Bestimmungen über die Warenrückgabe zu verwerten. Nimmt die Firma aufgrund des vorstehenden Eigentumsvorbehaltes gelieferte Waren zurück, so haftet der Partner für jeden Mindererlös, der sich beim Weiterverkauf dieser Waren ergibt, auch hat er die Kosten des Rück- und Weitertransports zu ersetzen.



8. Retourware und deren Vergütung

Aufgrund von Bestellungen zu viel gelieferter Ware wird nur nach Rücksprache und nur dann zurückgenommen, wenn die Ware unbeschädigt und auf Paletten zur Abholung bereitgestellt ist. Abzug einer Manipulationsgebühr von 25 Prozent gutgeschrieben. Anfallende Frachtkosten für Retourwaren müssen vom Partner getragen werden. Sackware wird nicht zurückgenommen und nicht vergütet.

9. Gewährleistung

Die Ware ist bei Übernahme vom Partner oder dessen Beauftragten nach Menge und Beschaffenheit zu zählen und zu überprüfen. Durch solche Kontrolle beanstandete Ware darf nicht eingebaut und muss dies spätestens innerhalb von drei Tagen der Firma schriftlich bekanntgegeben werden. Erfolgte der Transport mit Kranfahrzeug und wurde der Auftrag franko Baustelle bzw. Lager, kranabgeladen, abgeschlossen, so gilt die Übergabe der Ware nach der Abladung als erfolgt. Für Bruchbeschädigungen, welche durch schlechte Zufahrt auf der Baustelle entstehen, haftet die Firma nicht. Zur Beseitigung mit Recht gerügter Mängel der gelieferten Ware kann die Firma innerhalb angemessener Frist entweder nach ihrer Wahl Verbesserung bewirken, das Fehlende nachtragen oder Ersatz liefern. Für diesen Fall sind weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Aufhebung und Preisminderung, ausdrücklich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt mit Verarbeitung oder Veränderung des Liefergegenstandes durch den Partner oder durch Dritte. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt die Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen voraus. Die Firma leistet nur Gewähr für Mängel, deren Vorliegen im Zeitpunkt der Lieferung nachgewiesen sind. Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen 6 Monate nach Lieferung, ausserdem bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen. Bei verschiedenen Produktgruppen gelten im Falle der Bemänglung jene Produktmerkmale, die von der Firma durch Beischluss zum Angebot oder zur Auftragsbestätigung in Form von Verlegvorschriften, Merkblättern, technischen Hinweisen usw. mitgeteilt wurden.

10. Stornierung

Falls auf offene Rechnung bestellt wird gilt für 2 Wochen vor der Lieferung 100% Storno, 3 Wochen vorher 90 %, 4 Wochen vorher 80 %. Die Anzahlung des Austrages ist wenn nicht anders vereinbart mit 50% zu leisten. Eine Verzinsung bei Rücktritt erfolgt nicht. Weiters sind Kosten der Bankinstitute vom Kunden zu tragen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (A 4675-Weibern). Österreichisches Recht gilt als vereinbart. Gerichtsstand Wels

12. Geltung dieser AGB für Verbraucher gemäß Konsumentenschutzgesetz

Punkt 2 der AGB gilt mit dem Zusatz, dass die Auftragsbestätigung innerhalb von 14 Tagen ab Erteilung des Auftrages (auch mündliche Verträge) erfolgt. Ist keine

bestimmte Lieferfrist vereinbart, kommt der Vertrag auch ohne Auftragsbestätigung zustande, wenn die Lieferung innerhalb der oben angeführten Frist von 14 Tagen erfolgt. Darüber hinaus kann der Partner bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche schriftlich seinen Rücktritt vom Vertrag aus den in § 3 Abs. und 2 KSchG genannten Gründen erklären, wobei die Frist frühestens mit dem Datum des Zustandekommens des Vertrages zu laufen beginnt.

Punkt 11 gilt nicht, wenn der Partner im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder im Inland beschäftigt ist. Der Gerichtsstand richtet sich dann nach dem Sprengel des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des Partners.

13. Sonstiges

Der im Bauvertrag vereinbarte Festpreis enthält die nachstehend aufgeführten Leistungen, sofern keine zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Alle Bauleistungen verstehen sich auf der Grundlage des ABGB und anerkannten Regeln der Baukunst, sowie den technischen Erfordernissen auf der Grundlage der genehmigten Planung. Werden Bauleistungsänderungen von Behörden oder Förderstellen verlangt, gehen diese zu Lasten des Bauherrn.

14. Dachaufbauten - Flachdächer

Herstellung gemäß gültiger Ö Normen und Regelwerke. Bei der Ausbildung von Flachdächern unter 5% Neigung ist Stauwasserbildung zur Folge. dies stellt in Bezug auf das gültige Regelwerk keinen Mangel dar und gilt als vereinbart. Jegliche Abweichung wird ausschließlich auf Wunsch des Kunden ausgeführt und entbindet jeglicher Haftung des Ausführenden Unternehmens bzw. der Firma Baumeister Reinhard Dorner-Mandl.

Baustelleneinrichtung

Die Grenzsteine sind vom Auftraggeber freizulegen und nachzuweisen. Baustrom und Bauwasser sind vor Baubeginn vom Auftraggeber zu erbringen, ebenso trägt der Auftraggeber die während der Bauzeit anfallenden Verbrauchskosten. Baustromkasten mit mindestens 2 x 220 V, 1 x 380 V / 35 A Anschlüssen und Wasseranschluss ¾ mit mind. 3 bar. Der Auftraggeber sorgt für die Absicherung und die Baufreiheit auf dem Grundstück. Der Bauplatz ist bebauungsfähig. Für Arbeits- und Lagermöglichkeiten sind ausreichende Flächen nachzuweisen. Die Materialtransporte erfolgen mit Schwerlastfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis zu 40 t. Der Bauherr stellt eine befestigte Anfahrtsmöglichkeit für diese Transportfahrzeuge bzw. den Montagekran bis 1m an den Baukörper heran zur Verfügung.

Spannungsführende Leitungen ober & unterirdisch sind der Firma schriftlich bekannt zu geben.

Für Einbauten die nicht ersichtlich und nicht genehmigt wurden wird keine Haftung übernommen.

Eigenleistungen & Übernahme von Leistungen aller Art

Gemäß Bau & Gewerbeordnung dürfen Bauwerke nur von befugten Personen errichtet werden, fachliche Kenntnisse mit Prüfung sind nachzuweisen. Für Eigenleistungen aller Art wird keine Haftung/Gewährleistung übernommen.

Der Kunde bestätigt durch weiteres Ausführung des Ausbaues oder Inbetriebnahme die mangelfreie Übernahme des Bauwerkes. Sollten durch Übernahme bzw. nicht fachgerechte Bautätigkeiten Schäden oder Beanstandungen angeführt werden, so liegen diese ausschließlich beim Auftraggeber. Für die Beschäftigung von Schwarzarbeitern haftet allein der Auftraggeber. Die Überwachung der Baustelle obliegt dem Bauherren bzw. ist dieser verpflichtet, Schwarzarbeit zu verhindern oder in Auftrag zu geben.